

# Der Paternoster-Handel

Autor(en): **Deschwanden, Karl von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Geschichte Nidwaldens**

Band (Jahr): **6 (1889)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-698284>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Paternoster-Handel.

Von Dr. Karl von Deschwanden.



Der zweite Kappelerkrieg schloß bekanntlich mit dem Landfrieden von 1531. Derselbe bestimmte unter Anderem:

1. Daß jeder Theil bei seinem Glauben ungestört belassen werde;
2. Alle gegenseitigen Reizungen der Anhänger der verschiedenen Confessionen mit Bezug auf die letztern, oder das sog. Schmäzen und Schmähen soll vermieden und Zuwiderhandlungen sollen bestraft werden.

Es waren diese beiden Artikel, welche in ihrer Anwendung auf einen speziellen Vorgang beiläufig 10 Jahre nach Abschluß dieses Landfriedens zwischen Bern und Unterwalden einen Anstand veranlaßten, der abgesehen von seiner Eigenschaft ein Beitrag zu den unmittelbaren Folgen der Religionsfehde auch culturhistorisch nicht uninteressant ist.

Es war im Frühjahr 1542, als abermals die Werbtrommel des kriegerischen Franzosenkönigs, Franz I. auf allen Plätzen der XI mit ihm in der sog. Vereinung stehenden, eidgenössischen Orte erscholl. Dem oft gehörten Rufe folgend, wollte eine geworbene Schaar Unterwaldens (es scheinen Ob- und Nidwaldner gewesen zu sein), durch das bernische Städtchen Marberg (zu unterscheiden von Marburg) sich begeben, um sich bestellten Orts mit dem französisch-eidgenössischen Heerhaufen zu vereinigen.

In bedeutamer Abweichung zur Marschtemue unserer heutigen Milizen trugen diese Kriegersleute auf ihrem Zuge öffentlich Rosenkränze oder Paternoster, wie man sie nannte, oder „Bätti“ über ihren Kleidern. Dieser Aufzug schien dem bernis-

ſchen Landvogt zu Narberg zum mindeſten ſehr eigen, beziehungsweiſe bedenklich und er glaubte ſich zu Maßregeln veranlaßt, welche die Entfernung dieſer Roſentränze bei der durchpaſſirenden Mannſchaft zum Zwecke hatten. Das veranlaßte Hader zwiſchen Bern und Unterwalden, wobei jede Partei über Verletzung des Landfriedens klagte. Unterwalden ſah in dem Vorgehen des berniſchen Landvogts eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung eines mit der ſtaatsrechtlich garantirten Confeſſion ſeiner Landsleute zuſammenhängenden Gebrauches; der Landvogt von Narberg mochte finden, daß der Landfriede die Ausübung einer Confeſſion nur für das Territorium des ſich zu ihr bekennenden Ortes gewährleiſte und fand überhin in dem offenen Tragen von Paternoſter Angeſichts der evangeliſchen Bevölkerung von Narberg ein troziges, herausforderndes Benehmen, das er dem verbotenen Schmützen und Schmähren gleichſtellen zu ſollen glaubte. Unter ſchweren Widerſprüchen gelangte der Handel vor die Tagsatzung. Auf der Jahrrechnung zu Baden den 19. Juni 1542 eröffnete der Geſandte von Unterwalden, Heinrich zum Weißenbach, alt Landammann von Obwalden, wie, laut Schreiben der Hauptleute, der Vogt von Narberg ihre Knechte, welche Paternoſter am Halſe getragen, habe zwingen wollen, dieſelben wegzuthun, die Thore vor ihnen geſperret und die Glocken zum Sturm gerüſtet, zuletzt aber ſie ruhig fahren laſſen habe. Weil ſolches gegen den Landfrieden ſei, ſo bitte Unterwalden, ihm hierin zu rathen. Es wird ihm empfohlen, dieß nach Bern zu ſchreiben und zu gewärtigen, wie daſſelbe gegen den Vogt zu Narberg verfare und was es antworte, was nun auf dem nächſten Tage weiter gehandelt werden könne. Dieſe Verhandlung, obwohl im allgemeinen Jahrrechnungsabſchied ſtehend, iſt doch ſehr möglich das Produkt von nur einer Conferenz der V oder VII kathol. Orte. Die damaligen Abſchiede ſind nämlich gar nicht immer genau mit Bezug auf die Bezeichnung je der betreffenden Gruppe der handelnden Orte, ob=

wohl diese Gruppen, man denke an die Landvogteiverhältnisse, ziemlich vielgestaltig waren.

Ein volles halbes Jahr lang schweigen die Akten über den Vorfall. Am 24. Januar 1543, auf einem Tage der V Orte zu Schwyz klagt dagegen Unterwalden neuerdings durch seine Gesandten, Ammann zum Weißenbach und Ammann Johann Ruffi, daß einigen seiner Knechte, die letzten Sommer durch Berner Gebiet gezogen, Gewalt angethan und die Pateroster abgerissen worden seien, was gegen den Landfrieden sei; Unterwalden hoffe und begehre, daß die übrigen vier Orte zu ihm stehen und mit ihm Klage führen. Da Niemand instruiert war, wurde der Handel in den Abschied genommen und hiefür ein Tag auf den 29. Januar 1543 nach Luzern angesetzt. Auf diesem finden Uri und Schwyz, weil man nicht bestimmt wisse, ob die That mit Gunst der Obrigkeit von Bern oder vom Vogt von Narberg eigenmächtig geschehen sei, so soll Unterwalden an Bern schreiben und dießfalls eine Antwort verlangen. Luzern und Zug dagegen halten für fruchtbarer, daß Unterwalden eine Gesandtschaft nach Bern abordne, um die Sache mündlich vorzubringen und Aufschluß zu begehren, ob das Geschehene mit Willen und auf Geheiß der Obern erfolgt sei; wäre dieses der Fall, so sollte die Gesandtschaft erinnern, daß dieses gegen den Landfrieden sei, und verlangen, daß solches um des Friedens willen nicht mehr geschehe; wenn aber der Vogt von Narberg von sich aus gehandelt hätte, so möchte Bern denselben gebührend bestrafen und seine Amtsleute vor dergleichen Verletzungen der Bünde und des Landfriedens warnen. Man überließ es Unterwalden, welcher Meinung es beitreten wolle, nur soll es die Sache nicht hitzig, sondern in allerfreundlichstem Tone behandeln und die Antwort zu weiterem Rathschlag den übrigen Orten mittheilen.

Unterwalden entschloß sich zum schriftlichen Verkehr und es schrieben unterm 4. Februar (Sonntag nach Lichtmeß) Ob- und Nidwalden vereint an Bern wie folgt:

Als vor kurzem Hauptleute und Knechte von Unterwalden durch das Gebiet derer von Bern zum König gezogen und sich der Stadt Narberg genähert haben, sei ihnen ein Bote entgegengekommen, habe dem Hauptmann nachgefragt und diesem eröffnet, der Vogt zu Narberg habe ihm befohlen, dem Hauptmann und den Knechten anzuzeigen, daß sie die Paternoster ablegen und diese nicht tragen, denn seine Obern zu Bern wollen solches weder leiden noch dulden. Dabei habe der Landvogt von Narberg persönlich einigen Knechten die Paternoster abgerissen und in den Dreck und Mist geworfen und mit Füßen getreten und gesagt, es werde keiner über die Brücke des Thores hinausgehen, es sei denn, daß sie die Paternoster hin und abwegthun; seine Obern haben ihm befohlen, solches abzustellen. Gleiches sei den Knechten von Unterwalden in der Stadt Bern geschehen, wobei freventlich bei den beiden Christi geschworen worden sei; mit Wiederrholung, es sei ihnen das von den Obern befohlen worden. Wenn nun, was man nicht wisse, dieses von der Obrigkeit verfügt worden wäre, so wäre das dem Landfrieden nicht gemäß. Kürze halber wolle man die vielen unleidlichen Worte, deren sich die Berner bedient haben, nicht anführen; der Landfriede und die Bünde gestatten aber auch diese nicht. Man erwarte schriftliche Antwort, ob das Geschehene von der Obrigkeit befohlen worden sei oder nicht.

Unterm 6. Februar antwortete Bern, es werde sich genau über die Sache erkundigen und dann weitem Bescheid geben.<sup>1)</sup>

Auf 1. März (Donnerstag vor Vätare) fanden sich Ob- und Nidwalden veranlaßt, bei Bern auf Abgabe einer einläßlichen Antwort zu dringen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Staatsarchiv in Luzern: Abschied vom 6. März 1543 Bd. IV Abthl. 1 d. pag. 224.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv in Bern. Unterwaldenbuch A. Seite 539.

Diese erfolgte unterm 3. genannten Monats und ging dahin: Man habe sich über die Vorgänge in Narberg genau erkundigt und gefunden, daß die Kriegsteute von Unterwalden, als sie dahin kamen, ihre Paternoster „an halsen, an armen, in hosen und andern ungewonlichen orten“, einige auch Tannäst getragen und damit „die unsern trohet“ haben. (Die Tannäste waren bekanntlich beim Reformationskrieg ein Abzeichen der katholischen Truppen.) Auf dieses habe der Vogt zu Narberg, um Unruhe zu vermeiden, dem Hauptmann einen Boten entgegengeschickt, ihm zu sagen, er möge verschaffen, daß die Knechte nicht „also traglich“ die Paternoster tragen. Ab dem habe sich der Hauptmann nicht nur nicht gefehrt, sondern noch schmählische Worte gebraucht. Als sie dann gemeinschaftlich in die Stadt Narberg gekommen, haben sie sich noch viel unschicklicher benommen, die Paternoster nicht ablegen wollen, sondern seien vor dem Hause des Vogtes auf und niedergegangen, hätten „große coppen oder wepsen (wahrscheinlich Geschrei) gelassen“, und als einige auf den Kirchhof gekommen seien, hätten sie gesprochen, sie vergraben einander wie die Hunde; daneben hätten sie „ein groß bloch“ auf die Kanzel getragen, alles den Narbergern zu Troß und Schmach. Als dann der Vogt zu Abstellung dieser Dinge hergekommen sei, habe er einen Unterwaldner in des Wirths Stall gesehen, der ein Paternoster am Hals hatte, dem habe er befohlen, dasselbe wegzuthun, was jener aber verachtet habe, worauf der Vogt ihm solches abgerissen, aber nicht in den Mist oder Dreck geworfen habe, noch darauf getreten sei. Darauf habe ein anwesender Unterwaldner geredet: wenn sie übel wollten, so wären sie den Narbergern stark genug. Was der Vogt hierauf geantwortet habe, möge man von denen vernehmen, die dabei gewesen sind, ebenso was weiter sich zugetragen habe, wobei der Hauptmann und der Vogt das beste zur Sache geredet haben und scheiden mußten. Wie schicklich sich die von Unterwalden an andern Orten be-



tragen haben, sei bekannt; was mit dem Fährdrieh, Lütiner (Leutenant) und andern zu Narberg freundlich und in guter Meinung geredet worden sei, können diese ebenfalls berichten. Es hätte daher vielmehr Bern Anlaß zur Klage gehabt, die man aber unterlassen habe; es müsse aber wünschen, daß die Unterwaldner, wenn sie durch Stadt und Land derer von Bern ziehen, mit ihren Paternostern ihre Andacht anders als in dieser Weise verrichten. Hiemit gebe man zu bedenken, von welchem Theil der Landfriede und die Bünde nicht beobachtet worden seien.<sup>1)</sup>

Am 12. März kam der Gegenstand vor der gemeineidgenöss. Tagssagung in Baden zur Sprache. Gesandter von Unterwalden war H. zum Weissenbach. Der Abschied bemerkt, es sei beim Durchzug durch Narberg von beiden Theilen einiges geredet und gethan worden, das besser unterblieben wäre. Die eidgenössischen Boten bitten nun die Parteien dringend, die Sache fallen zu lassen. Doch soll Bern auf dem nächsten Tag sich erklären, ob es gemäß dem Landfrieden gestatte, daß redliche Leute, wenn sie nach dem Gebrauch der Altvordern Paternoster am Hals, an den Armen oder am Gürtel tragen, damit aber Niemand trocken, ungekränkt durch Stadt und Gebiet von Bern wandeln können.

Auf dem folgenden gemeineidgenöss. Tage zu Baden vom 16. April wird die Angelegenheit wieder vom Gesandten von Unterwalden, Landammann Arnold Ruffi, vorgebracht und vom Gesandten von Bern, Benner Hans Pastor beantwortet. Der Abschied führt diese Vorträge leider nicht weiter aus, sondern bemerkt einfach, man lasse es bei den Erklärungen dieser Gesandten verbleiben, in der Meinung, daß Bern Leute, welche Paternoster am Hals, an den Armen oder am Degen tragen, aber Niemand trocken und sich keine Schmähungen und Beleidigungen erlauben, wie früher und gemäß dem Landfrieden durch Stadt und Land ziehen lasse.

---

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern a. a. D.

Damit die Sache ein volles Jahr dauere, beschwerte sich an der Jahrsrechnungstagsagung vom 4. Juni 1543 wieder der Gesandte von Unterwalden, Hans Burch, Statthalter von Obwalden, vor den VII Orten, es seien jene Berner noch nicht bestraft worden, welche die Unterwaldner bei dem betreffenden Durchzug beleidigt haben; Unterwalden gedenke daher, den Boten von Bern anzuzeigen, daß es auch die Seinigen nicht bestrafen werde, wenn sie auf dem Gebiet von Unterwalden Bernern etwas Leides zufügen. Die übrigen sechs Orte waren von diesem Anzug überrascht, da sie die Sache als abgethan betrachteten. Damit weiterer Unwille verhütet werde, haben sie sich dann des Boten von Unterwalden „vermächtigt“, daß er den Handel unberührt lassen soll. Beinebens fand man, es soll die Sache heimgebracht werden, um auf den nächsten Tag sich ferner zu entschließen. Das Letztere scheint unnöthig geworden und die Sache bei der benannten Vermächtigung der Boten von Unterwalden geblieben zu sein, denn von hier an fällt, so weit wenigstens unsere Quellen reichen, der Paternosterhandel ausser Abschied und Traktanden.

